

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Eu-Car Zentrale für Mietfahrzeuge:

### 1. Mietzweck

Die Vermietung des Fahrzeuges erfolgt ausschließlich zur gewöhnlichen Nutzung des Mietgegenstandes durch den Mieter für Geschäfts- und Privatfahrten. Insoweit ist der Mieter zur Untervermietung nicht berechtigt. Eine gewerbsmäßige Untervermietung ist ebenfalls ausgeschlossen, ebenso die Nutzung zu motorsportlichen Zwecken.

### 2. Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Übergabe des Fahrzeuges, spätestens jedoch fünf Arbeitstage nach schriftlicher Anzeige der Übergabebereitschaft durch die Eu-Car Zentrale. Die Mietzeit läuft für die im Mietvertrag angegebene feste Dauer. Setzt der Mieter den Gebrauch über die Mietzeit hinaus fort, so findet § 568 BGB für die Eu-Car Zentrale durch den Mieter keine Anwendung.

### 3. Mietzins

Die Pflicht zur Zahlung des im Mietvertrag angegebenen Mietzinses (Jahresmiete oder Mietsonderzahlung) beginnt vor der Bestellung des Fahrzeuges. Die Zahlung von monatlichen Mietraten bei Mietmodell II, hat jeweils durch Einzugsermächtigung oder bei Überweisung jeweils am 3ten Arbeitstag des Zahlungstermins auf dem Konto der Eu-Car Zentrale ersichtlich zu sein. Der Zahlungstermin ergibt sich aus dem Übergabetermin des Fahrzeuges. Bitte beachten Sie, dass wir uns nach zurückgegebenen Rücklastschriften den Einzug des Fahrzeuges vorbehalten. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses endet trotz Ablauf der Mietzeit oder Beendigung des Vertrages aufgrund außerordentlicher Kündigung erst mit Rückgabe des Fahrzeuges. Die vereinbarten **Mietzinsen** oder **Mietsonderzahlungen** einschließlich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes (in Höhe von zur Zeit 16 Prozent) sind im Voraus auf das Konto der Eu-Car Zentrale oder auf ein angegebenes Treuhandkonto, oder im Treuhandauftrag an unsere Hausbank, auch zur Absicherung des Kunden, ohne Abzug von Skonto zu zahlen. Mit dem vereinbarten Mietzins ist eine jährliche Gesamtfahrleistung von Kilometern entsprechend der Angabe im Mietvertrag, abgegolten. Für jeden Kilometer, der mit dem Fahrzeug über das vorgenannte Limit hinaus zurückgelegt wurde, wird ein Mehrkilometer-Aufpreis erhoben, der zwischen den Parteien jeweils zu Vertragsbeginn individuell vereinbart wird. Da es sich um Neuwagen handelt, ist der Kunde damit einverstanden, dass der Tachometer nicht geeicht wird.

### 4. Übergabe

Der Umfang der Lieferpflichten der Eu-Car Zentrale ergibt sich ausschließlich aus dem vorliegenden Mietvertrag und dessen Bestimmung, sowie dem zuvor abgegebenen Angebot. Die Eu-Car Zentrale ist um die Einhaltung der vereinbarten Termine für die Übergabe der Fahrzeuge nach Kräften bemüht. Die Eu-Car Zentrale haftet jedoch nicht, wenn die vereinbarten Übergabetermine nicht eingehalten werden können, weil die jeweiligen Fahrzeughersteller der zu vermietenden Fahrzeuge nicht rechtzeitig, ordnungsgemäß und ausreichend geliefert haben. Die Haftung der Eu-Car Zentrale für grobfahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Bestellung der zu vermietenden Fahrzeuge bleibt hiervon unberührt. In jedem Fall setzt die Einhaltung der vereinbarten Übergabetermine voraus, dass sämtliche dieser vom Mieter zu erfüllenden Haupt- und Nebenverpflichtung aus diesem Mietvertrag bzw. der abzuschließenden Individual-Mietverträge eingehalten werden. Sind mehrere Fahrzeuge Gegenstand des Mietvertrages, sind Teillieferungen zulässig. Verletzt der Mieter seine Pflicht zur Übernahme des Mietgegenstandes, so wird eine Schadensersatz-Zahlung in Höhe von 15 Prozent des Brutto-Listenpreises des Fahrzeuges laut Herstellerangaben fällig. Die Eu-Car Zentrale ist in diesem Fall dazu berechtigt, die bei Bestellung des Mietgegenstandes geleistete Mietrate für die Laufzeit in vollem Umfang einzubehalten.

### 5. Zulassung, Wartung, Reparaturen, Versicherung

Die straßenverkehrsrechtliche Zulassung der Fahrzeuge erfolgt ausschließlich auf die Eu-Car Zentrale mit einer vom Kunden oder von der Eu-Car Zentrale gestellten Versicherungs-Doppelkarte. Die Haltereigenschaft (§25a StVO) geht für die Dauer des Mietvertrages auf den Mieter über, da dieser das Fahrzeug für eigene Rechnung gebraucht und die Verfügungsgewalt besitzt. Der Mieter ist verpflichtet, auf eigene Kosten die vorgeschriebenen Inspektionen fristgerecht durchführen zu lassen. Der Nachweis hat im Inspektions- oder Serviceheft zu erfolgen. Zu beachten ist die Vorgabe der Wartungs- und Garantieanweisung des Herstellers. Gleiches gilt für die Durchführung notwendiger Reparaturen. Die Wartung und Reparaturarbeiten dürfen ausschließlich in dafür zugelassenen Vertragswerkstätten durchgeführt werden. Jeder Unfallschaden ist der Firma Eu-Car Zentrale sofort fernmündlich und schriftlich mitzuteilen. Ausschließlich die Firma Eu-Car Zentrale entscheidet, ob ein Fahrzeug- oder Unfallgutachten erstellt wird. Nach Erstellung des Gutachtens entscheidet ausschließlich die Firma Eu-Car Zentrale, in welcher Form und in welcher Werkstatt eine Reparatur erfolgt. Generell dürfen Unfallreparaturen nur durch Vertragswerkstätten erfolgen. Für Forderungen aus Reparaturen, die nicht in einer von der Eu-Car Zentrale genannter Fachwerkstatt durchgeführt wurden, haftet der Mieter. Die Eu-Car Zentrale verpflichtet den Mieter / Nutzer das Fahrzeug Haftpflicht und Vollkasko zu versichern. Der Kunde verpflichtet sich, die Fahrzeuge mit einer Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung mit höchstens 500,00 € SB, Teilkasko mit 150,00 € SB zu versichern. Teilt im Falle der Eigen-Versicherung der Versicherer der Eu-Car Zentrale mit, dass der Verlust des Versicherungsschutzes droht, ist die Eu-Car Zentrale berechtigt, das Fahrzeug von sich aus **auf Kosten des Mieters sicherzustellen beziehungsweise einzuziehen**.

### 6. Gewährleistung und Haftung

Die Eu-Car Zentrale gewährleistet, dass sich die Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Übergabe in einem ordnungsgemäßen, funktionstüchtigen und verkehrssicheren Zustand befinden. Eine Gewährleistung für ununterbrochene Betriebsbereitschaft wird nicht übernommen. Der Mieter ist verpflichtet, auch während einer durch Reparatur bedingter Ausfallzeit den vollen Mietzins weiter zu entrichten. Dem Mieter steht im Falle einer unfallbedingten Beschädigung, an der er kein Verschulden trägt, ein Unfallersatzfahrzeug zu, soweit dieses durch die gegenseitige Versicherung zur Verfügung gestellt wird. Er wird erst dann von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mietzinses frei bzw. kann den Mietzins angemessen mindern, wenn er die Eu-Car Zentrale von dem Ausfall des Fahrzeuges schriftlich in Kenntnis setzt und die Betriebsbereitschaft des Fahrzeuges von einem autorisierten Vertragshändler des Herstellers nicht binnen 14 Tagen seit Eingang der Anzeige bei der Eu-Car Zentrale wiederhergestellt werden kann und die Eu-Car Zentrale den Mieter nach Ablauf der vorher erwähnten 14 Tagesfrist ein Ersatzfahrzeug nicht anbieten hat. Der Mieter verpflichtet sich, nach Rücksprache mit der Eu-Car Zentrale und deren Zustimmung, unverzüglich im eigenen Namen und für eigene Rechnung beim autorisierten Vertragshändler einen entsprechenden Reparaturauftrag zu erteilen. Unbeschadet dessen ist die Eu-Car Zentrale berechtigt, durch geeignete Maßnahmen das Fahrzeug instand zu setzen, beziehungsweise instandsetzen zu lassen oder den Mieter hinsichtlich der Instandsetzung Weisung zu erteilen. Der Mieter ist weiter verpflichtet, im Namen und im Auftrag von der Eu-Car Zentrale gegenüber dem Fahrzeughersteller und / oder Vertragshändler, der das Fahrzeug geliefert hat oder aber gegenüber jedem anderen autorisierten Vertragshändler, unverzüglich sämtliche diesbezüglich zustehenden Ansprüche auf Gewährleistung bzw. Garantie für Leistung an die Eu-Car Zentrale geltend zu machen. Die Haftung der Eu-Car Zentrale wird ausgeschlossen, soweit die mangelnde Betriebsbereitschaft des Fahrzeuges darauf beruht, dass der Mieter ohne vorherige Zustimmung von der Eu-Car Zentrale das Fahrzeug verändert oder nicht entsprechend der Anweisung der Fahrzeughersteller gewartet hat. Schadensersatzansprüche des Mieters, gleichgültig auf welchen Tatsachen und welcher Rechtsgrundlage (z. B. Verzug, Unmöglichkeit, positive Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung, usw.) gestützt, bestehen nur, wenn die Eu-Car Zentrale ihre vertraglichen Pflichten grob fahrlässig verletzt hat. Darüber hinaus besteht auch in diesen Fällen Anspruch auf Ersatz des sogenannten mittelbaren bzw. Mangelfolgeschadens nur, soweit dieser bei Vertragsabschluss von der Eu-Car Zentrale vorhersehbar war.

### 7. Sonstige Pflichten des Mieters

Der Mieter muss die Eu-Car Zentrale von jeweiligen Beeinträchtigungen des Fahrzeuges (Diebstahl, Unterschlagung, Beschädigung, insbesondere bei Unfall) sofort unterrichten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass derartige Fälle unverzüglich polizeilich angezeigt werden. Bei der Abwicklung der Schadensfälle mit der Versicherung unterstützt der Mieter die Eu-Car Zentrale mit allen zumutbaren Mitteln und Informationen. Leistet ein Versicherer aus Gründen, die auf dem Verhalten des Mieters oder einer zur Nutzung des Fahrzeuges berechtigter Person beruhen, nicht und somit die Eu-Car Zentrale die Kosten vorerst tragen muss, so ist der Mieter der Eu-Car Zentrale zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet. Soweit gesetzlich zulässig, trägt der Mieter die Gefahr der Beschädigung des Untergranges bzw. des Abhandenkommens des Fahrzeuges. Im letzteren Fall kann der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen. Auf diesbezügliche Schadensersatzansprüche wird die Eu-Car Zentrale die Erstattungsleistung der Versicherer anrechnen. Die im Versicherungsvertrag vertraglich vereinbarte Schadensbeteiligung hat der Mieter in jedem Schadensfall an die Eu-Car Zentrale zu erstatten. Die bei Fahrzeugbeschädigung eintretende Wertminderung erstattet der Mieter, wenn nicht von einem Versicherer diesbezüglicher Ersatz verlangt werden kann. Dem Mieter ist bekannt, dass bei einem durch ihn selbst oder durch ihn bevollmächtigten Personenkreis verschuldeten Unfall die Kaskoversicherung die Wertminderung nicht ersetzt. Die Wertminderung wird, soweit nicht von einem Sachverständigen kalkuliert, durch die DAT oder DEKRA berechnet und dann dem Schadenverursacher in Rechnung gestellt.

Sollte der Käufer nicht der Unfallverursacher sein, so wird ihm die vom zuständigen Gutachter festgelegte Wertminderung am Ende der Vertragslaufzeit gutgeschrieben bzw. gegen noch offen stehende Zahlungen gegengerechnet. Sollte der Käufer bei Mietkaufverträgen mit monatlicher Rate und Restwert die Option der Fahrzeugrückgabe an die Eu-Car Zentrale wählen, so wird eine eventuelle im Laufe der Vertragszeit aufgetretene Wertminderung nicht erstattet.

Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter bei Unterschlagung des Fahrzeuges durch einen Dritten, dem er das Fahrzeug zum Gebrauch überlassen hat. Und zwar zunächst auch dann, wenn das Unterschlagungsrisiko mietervertraglich mitversichert sein sollte, da allein der Mieter die Auswahl der nutzungsberechtigten Personen vornimmt. Im Falle der Unterschlagung ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter den Wert des Fahrzeuges zu erstatten. Auf diesen Betrag wird die Eu-Car Zentrale den Betrag anrechnen oder erstatten, der von einer Versicherung im Falle der Unterschlagung geleistet wird. Der Mieter verpflichtet sich, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes oder mit größtmöglicher Sorgfalt den Kreis der nutzungsberechtigten Personen auszuwählen. Er ist verpflichtet, alle erdenklichen Vorkehrungen zu treffen, um die Gefahr einer Unterschlagung durch den bevollmächtigten Benutzerkreis auszuschließen. Die Eu-Car Zentrale ist berechtigt, während der normalen Geschäftszeit oder ohne schriftliche Anündigung ihr Fahrzeug zu inspizieren. Der Mieter wird die Eu-Car Zentrale unverzüglich mündlich und schriftlich von allen Pfändungen und sonstigen Beeinträchtigungen der Fahrzeuge unterrichten und die Kosten einer gerichtlichen und außergewöhnlichen Intervention durch die Eu-Car Zentrale tragen. Der Mieter wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Eu-Car Zentrale keinerlei Veränderungen am Fahrzeug vornehmen. Veränderungen dürfen nur durchgeführt werden, soweit sie die Garantiebedingungen des Herstellers nicht gefährden und im Bereich der Straßenverkehrsordnung zulässig sind. Die Art der Veränderung muss genau beschrieben werden und bedarf in allen Einzelheiten der schriftlichen Zustimmung der Eu-Car Zentrale. Nicht abgesprochene Änderungen am Fahrzeug führen nach Kenntnisnahme durch die Eu-Car Zentrale oder eines Erfüllungsgehilfen der Eu-Car Zentrale zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages. Die Eu-Car Zentrale behält sich vor, Schadensersatzleistung in Höhe der Kosten, die nötig sind, um das Fahrzeug in den Urzustand zurückzusetzen, dem Mieter in Rechnung zu stellen. Es besteht keine Herausgabepflicht für die Firma Eu-Car Zentrale die aus- oder abgebauten Teile an den Mieter herauszugeben. Der Mieter verpflichtet sich auf Anfrage der Eu-Car Zentrale den aktuellen Kilometerstand seines Fahrzeuges mitzuteilen. Bei jeder durchgeführten Inspektion ist der Mieter verpflichtet dem Vermieter eine Kopie des abgestempelten Inspektionsauftrages bzw. eine Kopie der Inspektionsrechnung zukommen zu lassen. Auf dem Beleg muss der Kilometerstand, das Datum, sowie die Anschrift der ausführenden Werkstatt erkennbar sein. Die Eu-Car Zentrale ist dazu berechtigt den Mietpreis zu erhöhen, sollte sich herausstellen, dass die monatliche Fahrleistung des Fahrzeuges, die im Vertrag vereinbarte deutlich überschreitet (mehr als 25%). Die zusätzlich vereinbarte Gebühr für Mehrkilometer wird anteilig monatlich fällig und am Ende der Vertragslaufzeit mit tatsächlich gefahrenen Mehrkilometern verrechnet. Entsteht hierbei ein Guthaben, so wird dieses dem Mieter nach Beendigung des Vertrages ausgezahlt. Eine deutliche Überschreitung der vereinbarten Laufleistung kann zur sofortigen Nachberechnung des Vertrages führen.

### 8. Rückgabe

Bei Beendigung des Vertrages, sei es durch Ablauf der vereinbarten Mietzeit oder durch Kündigung aus wichtigem Grund, sind alle Fahrzeuge in sauberem und betriebssicheren Zustand und frei von irgendwelchen Schäden (Blech, Lack, etc.) und von irgendwelchen mechanischen Defekten unter Berücksichtigung einer der Mietzeit entsprechenden üblichen Abnutzung zurückzugeben. Die Rückgabe des Mietgegenstandes erfolgt am Standort des Vermieters oder an einem vorher vereinbarten Ort in der Regel dort wo das Fahrzeug übernommen wurde. Der Mieter bzw. dessen Bevollmächtigter hat zusammen mit der Eu-Car Zentrale, beziehungsweise deren Bevollmächtigten, das dem Mieter mit jedem Fahrzeug übergebene Übergabeprotokoll auszufüllen und zu unterzeichnen. Notwendige Reparaturen und/oder Reinigungsarbeiten sind vom Mieter auf der Basis von Rechnungen/Kostenvoranschlägen eines autorisierten Vertragshändlers oder von Gutachten oder Kostenvoranschlägen eines Sachverständigen zu erstatten. Eine Überschreitung der vereinbarten Mietzeit bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung von der Eu-Car Zentrale. Soweit diese Einwilligung erteilt wird, vereinbaren beide Parteien für die bewilligte Überziehungszeit ein Mietzins in Höhe der Jahresmiete anteilige der Verlängerung mit einem Aufschlag von 10% .

### 9. Fahrzeugverkäufe

Fahrzeugverkäufe durch den Mieter sind grundsätzlich genehmigungspflichtig durch den Geschäftsführer der Eu-Car Zentrale und bedürfen der Schriftform. Stimmt die Eu-Car Zentrale im Einzelfall vorher schriftlich einer Fahrzeugveräußerung zu, ist der Mieter nicht berechtigt, die Eu-Car Zentrale rechtsgeschäftlich zu vertreten. Die Übertragung des Fahrzeuges an den Mieter oder an den vom ihm benannten Dritten erfolgt frühestens mit Eingang des Kaufpreises bei der Eu-Car Zentrale und mit Übergabe des Fahrzeugbriefes. Die Kaufpreisforderung des Mieters gegenüber dem Erwerber wird zur Sicherheit an die Eu-Car Zentrale abgetreten. Die Eu-Car Zentrale ist berechtigt, die Erfüllung des Kaufvertrages einschließlich der Aushändigung des Fahrzeugbriefes solange zu verweigern, bis alle Verbindlichkeiten des Mieters aus der gesamten Geschäftsbeziehung erledigt sind.

### 10. Außerordentliche Kündigung

Die Eu-Car Zentrale ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn:

1. Der Mieter seine Zahlung einstellt oder mit der Zahlung von einer Mietrate ganz oder teilweise mehr als zehn Tage in Verzug gerät (erst recht, wenn die Voraussetzung der §§ 553 oder 554 BGB vorliegen).
2. Über das Vermögen des Mieters die Eröffnung eines Vergleichs oder Konkursverfahrens beantragt wird, wesentliche vorher unbekannt Tatsachen bekannt werden, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages durch den Kunden erheblich gefährden und die Mietzahlung länger als 14 Tage ausbleiben.
3. Der Mieter seine sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt, deren Verletzung geeignet ist, den Vertrag erheblich zu gefährden und der Mieter trotz einer Abmahnung durch die Eu-Car Zentrale mit einer Frist von zwei Wochen diese Verletzung nicht abstellt. Dies bezieht sich insbesondere auf versuchte oder durchgeführte Manipulationen z.B. am Kilometerstand des Fahrzeuges oder bei Eingriffen in die Fahrzeugelektronik, sowie Nichtmeldung von Unfallbeschädigung oder Reparatur eben solcher durch nicht von der Eu-Car Zentrale autorisierte Werkstätten. Wobei die Eu-Car Zentrale in diesem Falle, unbeschadet der Rückgabepflicht des Mieters, berechtigt ist, die Fahrzeuge in Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck das Gelände und die Räume des Mieters zu betreten, wobei Kosten der Rückführung der Fahrzeuge im Falle der außerordentlichen Kündigung vom Mieter zu tragen sind.
4. Die vertraglich vereinbarte Lieferung von Fahrzeugen durch höhere Gewalt oder Ereignisse außerhalb der Einflussmöglichkeiten der Eu-Car Zentrale verhindert, erschwert oder verzögert wird und zwar schon vor Beginn der vertraglichen Laufzeit des Mietvertrages. Im Falle der vorzeitigen Vertragsauflösung durch fristlose Kündigung aufgrund eines Verschuldens des Mieters hat die Eu-Car Zentrale Anspruch gegen den Mieter den restlichen Mietzins, welcher bereits bezahlt ist, einzubehalten und als Schadensersatz zu vereinnahmen.

### 11. Schlussbestimmungen

Der Mieter kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder von der Eu-Car Zentrale anerkannten Forderungen aufrechnen. Die Eu-Car Zentrale ist berechtigt, die Rechte aus diesem Vertrag zu übertragen. Kommt der Mieter mit der Mietzinszahlung in Verzug, so ist die Eu-Car Zentrale berechtigt, unbeschadet seiner weitergehenden Rechte, Zinsen in Höhe von mindestens zwei Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, gleiches gilt auch für eine gewährte Stundung. Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Sämtliche mündliche oder telefonische Vereinbarungen, die bei Vertragsabschluss oder später von einer Partei gewünscht werden, werden erst dann gültig, wenn sie von der Geschäftsleitung der Eu-Car Zentrale schriftlich bestätigt sind oder schriftlich im Vertrag festgehalten sind. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien werden die richtigen Bestimmungen durch solche ersetzen, die den wirtschaftlichen Erfolg der weggefallenen Bestimmung soweit wie möglich gewährleisten. **Gerichtsstand** ist **Singen** für die Vertragsparteien und alle **Ansprüche aus und im Zusammenhang** mit diesem Vertrag.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_